

BGH: Nutzungsausfall bei Werkstattverzug

Aktenzeichen: VI ZR 51/23

Leitsatz

Auch bei Verzögerungen in der Werkstatt besteht ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für die gesamte Dauer.

Gruende

Der Senat hat zu entscheiden, ob und in welcher Höhe die Kosten eines Sachverständigengutachtens vom Schädiger zu erstatten sind. Massgeblich ist, ob der Geschädigte die Beauftragung aus seiner Sicht zum Zeitpunkt der Beauftragung für erforderlich halten durfte.

Eine Kürzung der Rechnung kommt nur in Betracht, wenn der Geschädigte bei der Auswahl des Sachverständigen gegen seine Pflicht zur Schadensminderung verstossen hat. Davon ist hier nicht auszugehen, da der Geschädigte auf die Angemessenheit der Abrechnung vertrauen durfte.

Fortsetzung der Gruende (2)

Die Revision der Beklagten bleibt daher ohne Erfolg. Die Kostenentscheidung beruht auf den gesetzlichen Vorschriften. Dieses Dokument ist ein Beispiel und dient ausschliesslich der Veranschaulichung der Seitengestaltung.

Weitere Ausfuehrungen: Im Einzelnen gilt, dass ein Schaedigter regelmaessig nicht verpflichtet ist, vor der Beauftragung eines Gutachters Preisvergleiche anzustellen. Nur bei erkennbar uebersetzten Forderungen ergibt sich ein Anlass zur Nachfrage.